S 1 R 3489/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 R 3489/16
Datum	29.08.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 3665/17
Datum	15.10.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 29.08.2017 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der am 1971 geborene KlÃ¤ger absolvierte von September 1988 bis Februar 1992 eine Ausbildung zum Werkzeugmechaniker (Bl. 11 VA) und war bis Mai 1993 in diesem Beruf versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach betriebsbedingter KÃ¼ndigung war er bis Februar 1994 arbeitslos. Von MÃ¤rz 1994 bis Oktober 2007 war der KlÃ¤ger als Dreher versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt und nachfolgend arbeitsunfÃ¤hig bzw. arbeitslos. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis bestand bei ArbeitsunfÃ¤higkeit nach Angaben des KlÃ¤gers noch im Juli 2013 (Gutachten Dr. W. , Bl. 213 SG-Akte) formal fort. Zur Feststellung der rentenrechtlichen Zeiten wird auf den Versicherungsverlauf vom 20.04.2016 (Bl. 16 SG-Akte), der lÃ¼ckenlose Pflichtbeitragszeiten bis Juni 2010 ausweist, Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger leidet seit vielen Jahren an Beschwerden der LendenwirbelsÃ¤ule (LWS). Nach mehreren Versteifungsoperationen des Segments L5/S1 bei Spondylodesis â□□ erstmals im Januar 2008 und sodann im Dezember 2009 â□□ kam es zu einem chronifizierten Schmerzsyndrom der LWS mit somatischen und psychischen Anteilen.

Einen im Juni 2010 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 14.10.2010, Widerspruchsbescheid vom 05.09.2011), da der KlÃ¤ger nicht erwerbsgemindert sei. Das im Anschluss hieran beim Sozialgericht Heilbronn gefÃ¼hrte Klageverfahren (S 3 R 3347/11) blieb nach umfangreicher medizinischer SachaufklÃ¤rung erfolglos und wurde am 17.06.2014 durch KlagerÃ¼cknahme beendet. Der im Klageverfahren als sachverstÃ¤ndiger Zeuge befragte behandelnde OrthopÃ¤de Dr. H. beschrieb dauerhafte Beschwerden im Bereich des Achsenorgans im Bereich der unteren LWS bei bekannter InstabilitÃ¤t und beurteilte das LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als Dreher mit unter drei Stunden tÃ¤glich und fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen mit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich. Der Zeugenaussage waren diverse fachÃ¤rztliche Befundberichte u.a. auch solche des AnÃ¤sthesisten Dr. L. (Lumboischialgie links bei Z. n. Spondylodesen und nachfolgenden Metallentfernungen, hÃ¶chstgradig chronifiziertes Schmerzsyndrom mit somatischen und psychischen Faktoren mit hoher schmerzbedingter Behinderung) beigefÃ¼gt. Der als sachverstÃ¤ndige Zeuge befragte behandelnde Neurochirurg Dr. H. beschrieb anhaltende RÃ¼ckenbeschwerden, wobei ihm die Beurteilung der beruflichen LeistungsfÃ¤higkeit nicht mÃ¶glich war. In dem anschlieÃ□end auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erstatteten SachverstÃ¤ndigengutachten beschrieb der OrthopÃ¤de Dr. H. nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 10.01.2013 ein Lumbalsyndrom, Schmerzprojektion L5 und S1 beidseits, distal betont ohne neurologische Ausfallerscheinungen, eine Anschlussdegeneration mit InstabilitÃ¤t und Spondylarthrosen im Segment L4/L5, einen Z. n. operativen Eingriffen an der LWS und Resektion der Brustbeinspitze, eine sekundÃ¤r verheilte Wunde am rechten FuÃ□rÃ¼cken nach Quetschverletzung und anschlieÃ□endem Compartmentsyndrom, einen Z. n. Hauttransplantation im August 2012 sowie eine Senk-SpreizfuÃ□-Verbildung beidseits und initiale Arthrose beider GroÃ□zehengrundgelenke. Dr. H. kam zu dem Ergebnis, dass eine Berentung auf Zeit in ErwÃ¤gung gezogen werden solle; grundsÃ¤tzlich solle der KlÃ¤ger in Zukunft in einen Zustand zu versetzen sein, der leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig ermÃ¶gliche. Das LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gab Dr. H. mit unter drei Stunden tÃ¤glich an. In dem im Anschluss daran von Amts wegen eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten beschrieb der OrthopÃ¤de Dr. W. nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 29.07.2013 ein chronisches LWS-Syndrom nach vierfach operativer Therapie, eine Gleitwirbelbildung ohne Nachweis einer anhaltenden InstabilitÃ¤t, ohne LÃ¤hmungen und mit mÃ¤Ã□iger BewegungseinschrÃ¤nkung, eine geringe RestfunktionsstÃ¶rung des rechten FuÃ□es nach operativer Behandlung einer Quetschverletzung im Juli 2012 und angegebene Schulterbeschwerden beidseitig ohne objektivierbare FunktionseinschrÃ¤nkung. Das berufliche LeistungsvermÃ¶gen

beurteilte Dr. W. fÃ¼r eine leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung qualitativer EinschrÃ¤nkungen mit mindestens sechs Stunden tÃ¤glich. Im Weiteren zog das Sozialgericht einen Befundbericht des Internisten und Rheumatologen Dr. W. bei, der einen geringen Erguss im linken Kniegelenk und insgesamt keinen Hinweis fÃ¼r eine rheumatische Gonarthritis beschrieb. Der auÃerdem als sachverstÃ¤ndiger Zeuge befragte behandelnde Facharzt fÃ¼r Psychiatrie und Psychotherapie S. beschrieb eine schwere depressive Episode. Der KlÃ¤ger sei seit MÃ¤rz 2013 und gegenwÃ¤rtig (September 2013) nicht in der Lage, einer leichten kÃ¶rperlichen TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sechs Stunden tÃ¤glich nachzugehen. Der im Anschluss von Amts wegen beauftragte gerichtliche SachverstÃ¤ndige und Facharzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie M. beschrieb nach Exploration und Untersuchung des KlÃ¤gers am 04.02.2014 eine chronische SchmerzstÃ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren bei Z. n. insgesamt viermaliger operativer Behandlung bei Spondylodese L5/S1, eine iatrogene OpiatabhÃ¤ngigkeit, neurologisch keinen Hinweis auf eine Nervenwurzelkompression oder Nervenwurzelirritation, eine kooperationsbedingt vom Schweregrad her eingeschrÃ¤nkt beurteilbare reaktiv-depressive Entwicklung und eine mÃ¶glicherweise gemischte PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung sowie MigrÃ¤ne. Die berufliche LeistungsfÃ¤higkeit sei kooperationsbedingt nur eingeschrÃ¤nkt beurteilbar. An der Symptomdarstellung bestÃ¼nden in erheblichen Teilen Zweifel. Wenn allein die Symptomdarstellung des KlÃ¤gers bzw. seine angegebenen und demonstrierten subjektiven Beschwerden zugrunde gelegt wÃ¼rden, sei der KlÃ¤ger dezidiert nicht in der Lage, Ã¼berhaupt auch nur fÃ¼r Minuten eine gewinnbringende TÃ¤tigkeit auszufÃ¼hren. Allerdings ergÃ¤ben sich doch sehr erhebliche WidersprÃ¼che und Unwahrscheinlichkeiten. Daher lasse sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen, dass der KlÃ¤ger keine mindestens sechsstÃ¼ndige kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mehr verrichten kÃ¶nne.

Am 24.03.2016 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten erneut die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Den Antrag lehnte die Beklagte unter Darlegung der Rechtsgrundlagen mit Bescheid vom 20.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2016 ab, da die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung dieser Rente â□□ die Belegung von 36 Monaten mit PflichtbeitrÃ¤gen in den letzten fÃ¼nf Jahren (sog. Drei-FÃ¼nftel-Belegung) vor Eintritt einer bei Antragstellung angenommenen Erwerbsminderung â□□ nicht erfÃ¼llt seien. Nur wenn eine Erwerbsminderung spÃ¤testens am 31.08.2012 eingetreten wÃ¤re, sei die Drei-FÃ¼nftel-Belegung (im Zeitraum vom 01.07.2007 bis 30.08.2012) vorhanden. HierfÃ¼r ergÃ¤ben sich aber bei Auswertung der medizinischen SachaufklÃ¤rung im vorangegangenen Klageverfahren keine Anhaltspunkte.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 08.11.2016 Klage zum Sozialgericht Heilbronn erhoben. Er hat geltend gemacht, die Beklagte Ã¼bersehe, dass er seit dem Jahr 2007 arbeitsunfÃ¤hig sei. Ãberdies wÃ¼rde sich aus den Befundberichten von Dr. L. vom 13.02.2012 (hÃ¶chstgradig chronifiziertes Schmerzsyndrom mit somatischen und psychischen Faktoren und mit hoher schmerzbedingter Behinderung) und von Dr. H. vom 11.05.2012 (Empfehlung einer stationÃ¤ren Aufnahme zur

Schmerztherapie) eindeutig eine ErwerbsunfÃ¤higkeit spÃ¤testens am 31.08.2012 ergeben.

Mit Gerichtsbescheid vom 29.08.2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung unter Verweis auf die GrÃ¼nde im Widerspruchsbescheid ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte unter Auswertung der vom KlÃ¤ger zurÃ¼ckgelegten rentenversicherungsrechtlich relevanten Zeiten zutreffend zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur erfÃ¼llt seien, wenn die Erwerbsminderung spÃ¤testens am 31.08.2012 eingetreten sei, was wiederum vom KlÃ¤ger nicht bestritten werde. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers sei der Eintritt der Erwerbsminderung spÃ¤testens zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht nachgewiesen. Die im vorangegangen Klageverfahren durchgefÃ¼hrten Ermittlungen auf orthopÃ¤dischem und neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet â□□ vor allem das SachverstÃ¤ndigengutachten von Dr. W. , die Auskunft des behandelnden OrthopÃ¤den Dr. H. sowie das SachverstÃ¤ndigengutachten des Neurologen und Psychiaters M. â□□ hÃ¤tten nicht den Nachweis des Eintritts der Erwerbsminderung spÃ¤testens am 31.08.2012 erbracht. Weiter hat es ausgefÃ¼hrt, dass und warum der LeistungseinschÃ¤tzung des SachverstÃ¤ndigen Dr. H. und des behandelnden Neurologen und Psychiaters S. nicht zu folgen ist.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 18.09.2017 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt (Bl. 13 LSG-Akte), dem Sozialgericht sei nicht zu widersprechen, wenn es davon ausgehe, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmals bei Eintritt einer Erwerbsminderung am 31.08.2012 erfÃ¼llt seien. Allerdings sei die Erwerbsminderung bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten. Insbesondere sei er seit dem Jahr 2007 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig. SpÃ¤ter hat er unter Vorlage medizinischer Unterlagen (Bl. 26 f., 35 LSG-Akte) vorgetragen, er sei seit MÃ¤rz 2012 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig. Der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum wÃ¼rde sich um die ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten verlÃ¤ngern und "die fehlenden zwei Jahre" seien "damit nachgewiesen" (Bl. 19 LSG-Akte). Im weiteren Verlauf hat der KlÃ¤ger dann diverse Unterlagen vorgelegt, die seiner EinschÃ¤tzung nach die durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit seit November 2007 belegen wÃ¼rden (Bl. 43/81 LSG-Akte).

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 29.08.2017 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 20.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2016 zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor (Bl. 85 LSG-Akte), dass auch die Anerkennung der

ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten ab November 2007 als Anrechnungszeit nicht zu einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼hre. Denn die ArbeitsunfÃ¤higkeitszeit kÃ¶nne maximal drei Jahre nach ihrem Beginn als Anrechnungszeit â€“ also bis maximal November 2010 â€“ berÃ¼cksichtigt werden, was dazu fÃ¼hre, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen letztmals bei Eintritt der Erwerbsminderung spÃ¤testens bis zum 31.01.2013 vorlÃ¤gen, was nach den Ermittlungsergebnissen im vorangegangenen Klageverfahren nicht der Fall sei.

Die Beteiligten haben auf die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung verzichtet.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã€ den Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung, Ã¼ber die der Senat auf Grund des EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten nach Â§ 124 Abs. 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 20.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2016, mit dem diese den Antrag des KlÃ¤gers vom 24.03.2016 auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ablehnte.

Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden. Der Bescheid der Beklagten vom 20.04.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.2016 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten, da er keinen Anspruch auf die beantragte Rente wegen voller Erwerbsminderung hat.

Das Sozialgericht hat in den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung unter Verweis auf die zutreffend von der Beklagten im angefochtenen Bescheid dargelegten rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die hier begehrte Rente wegen voller Erwerbsminderung (Â§ 43 Abs. 2 bis 4, Â§ 58 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â€“ SGB VI -) zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r diese Rente nicht erfÃ¼llt. Hierauf nimmt der Senat Bezug.

Hier ist zwischen den Beteiligten unstreitig und auch das Sozialgericht ist hiervon ausgegangen, dass der Versicherungsfall (VF) nach den Daten im Versicherungsverlauf spÃ¤testens am 31.08.2012 eingetreten sein mÃ¼sste. Allerdings geht der Senat davon aus, dass der letzte Tag, an dem die Drei-FÃ¼nftel-Belegung nach diesen Daten erfÃ¼llt war, der 31.07.2012 war (der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum, in dem genau 36 Kalendermonate mit PflichtbeitrÃ¤gen liegen, beginnt am 31.07.2007 und endet am 30.07.2012; Â§ 26 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â€“ SGB X â€“ i.V.m. Â§Â§ 187, 188 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â€“ BGB -). Eine weitere Diskussion erÃ¼brigt sich, weil weder am 31.08.2012 noch

am 31.07.2012 das Vorliegen von Erwerbsminderung nachgewiesen ist. Das Sozialgericht hat zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass eine Erwerbsminderung des KlÃ¤gers bis zum Zeitpunkt der Untersuchung durch den SachverstÃ¤ndigen M. im Februar 2014 nicht nachgewiesen ist. Zur BegrÃ¼ndung hat es dargelegt, dass der KlÃ¤ger auf Grund seiner Erkrankungen auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet nicht erwerbsgemindert war, sondern zumindest leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beachtung der â im vorangegangenen Klageverfahren â von dem SachverstÃ¤ndigen Dr. W. und dem behandelnden OrthopÃ¤den Dr. H. angefÃ¼hrten qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch mindestens sechs Stunden arbeitstÃ¤glich ausÃ¼ben konnte. Das Sozialgericht hat sich dabei zu Recht den Beurteilungen von Dr. W. und Dr. H. angeschlossen und zutreffend dargelegt, dass und aus welchen GrÃ¼nden diese Leistungsbeurteilungen Ã¼berzeugen und dass und warum die von dem OrthopÃ¤den Dr. H. geÃ¤uÃerte EinschÃ¤tzung an der zeitlich verminderten LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers nicht nachvollziehbar ist und ihr deshalb nicht zu folgen ist. SchlieÃlich hat es ausgefÃ¼hrt, dass auf Grund der Erkrankungen auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet nicht nachgewiesen werden konnte, dass der KlÃ¤ger leichte TÃ¤tigkeiten nur noch untervollschichtig verrichten konnte und Ã¼berzeugend dargelegt, dass und aus welchen GrÃ¼nden dem Gutachten des Neurologen und Psychiaters M. zu folgen und die von dem behandelnden Neurologen und Psychiater S. geÃ¤uÃerte EinschÃ¤tzung nicht nachvollziehbar ist. Der Senat sieht daher insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass zu den fÃ¼r die Drei-FÃ¼nftel-Belegung erforderlichen PflichtbeitrÃ¤gen nach Â§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI PflichtbeitrÃ¤ge zÃ¤hlen, die aus den in Â§ 3 oder Â§ 4 genannten GrÃ¼nden gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten (dies betrifft insbesondere auch PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r Lohnersatzleistungen, vgl. Â§ 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 3a SGB VI). Dabei zÃ¤hlt ein nur zum Teil belegter Monat als voller Monat (Â§ 122 Abs. 1 SGB VI).

Eine von der Beklagten und dem Sozialgericht abweichende Beurteilung ergibt sich aus der BerufungsbegrÃ¼ndung unter BerÃ¼cksichtigung einer VerlÃ¤ngerung des FÃ¼nf-Jahres-Zeitraums wegen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten nicht.

Zwar verlÃ¤ngert sich der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum, da der KlÃ¤ger ab November 2007 arbeitsunfÃ¤hig gewesen ist und hierdurch seine versicherte BeschÃ¤ftigung als Dreher unterbrochen wurde (Â§ 43 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB VI). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â (Urteil vom 25.02.2004, B 5 RJ 30/02 R, zitiert â wie alle hÃ¶chstrichterlichen Entscheidungen â nach juris) ist eine solche Anrechnungszeit nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses und unabhÃ¤ngig davon, ob eine Arbeitslosmeldung erfolgt (BSG, a.a.O., Rdnr. 28) oder Krankengeld bezogen wird (BSG, a.a.O., Rdnr. 22), allerdings auf lÃ¤ngstens (zur Differenzierung BSG, a.a.O., Rdnr. 26) drei Jahre, gerechnet vom Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit an (BSG, a.a.O., Rdnr. 20), begrenzt. All dies gilt auch dann, wenn der Arbeitsvertrag nicht aufgelÃ¶st wird, also bei ruhendem ArbeitsverhÃ¤ltnis (BSG, Urteil vom 25.02.2010, B 13 R 116/08 R, Rdnr.

18). Dabei sieht Â§ 43 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI einen solchen VerlÃ¤ngerungstatbestand nur fÃ¼r nicht mit PflichtbeitrÃ¤gen belegte ZeitrÃ¤ume vor. Ausgehend von einer ArbeitsunfÃ¤higkeit ab November 2007 kommt damit allenfalls eine dreijÃ¤hrige Anrechnungszeit wegen ArbeitsunfÃ¤higkeit bis November 2010 in Betracht. Diese Zeit ist bereits von November 2007 bis Juni 2010 (31 Kalendermonate) mit PflichtbeitrÃ¤gen belegt, so dass sich der FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum nur noch um die von Juli bis November 2010 nicht mit PflichtbeitrÃ¤gen belegten fÃ¼nf Kalendermonate verlÃ¤ngern kann, mithin der spÃ¤teste Tag fÃ¼r den VF fÃ¼nf Monate in die Zukunft â□□ ausgehend vom 31.07.2017 (Beklagte 31.08.2012) â□□ auf den 31.12.2012 (Beklagte konsequent: 31.01.2013) verschoben wird. Aus den vom Sozialgericht dargelegten GrÃ¼nden ist der Eintritt einer Erwerbsminderung auch zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen.

Soweit der KlÃ¤ger unter Vorlage eines â□□ vom Arzt nicht unterschriebenen â□□ Befundberichtes der Gemeinschaftspraxis Dres. K. u.a. (Bl. 26 f. LSG-Akte) und eines Attestes von Prof. Dr. K. (Bl. 35 LSG-Akte) vorÃ¼bergehend eine ArbeitsunfÃ¤higkeit ab MÃ¤rz 2012 (so im Attest) behauptet, wÃ¼rde eine solche ArbeitsunfÃ¤higkeit den FÃ¼nf-Jahres-Zeitraum nicht verlÃ¤ngern. Denn durch eine solche ArbeitsunfÃ¤higkeit wÃ¤re keine versicherte BeschÃ¤ftigung unterbrochen worden (Â§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) bzw. bei deren Beginn lÃ¤ge der letzte rentenrechtlich relevante Monat auÃ□erhalb der von Â§ 43 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI geforderten sechs Monate (letzter Pflichtbeitrag im Juni 2010). Ohnehin hat der KlÃ¤ger an diesem behaupteten Zeitpunkt nicht festgehalten, sondern zuletzt wie anfangs den Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit auf das Jahr 2007, konkret November gelegt. Der Alg II-Bezug im April 2012 wirkt aus den vorstehend genannten GrÃ¼nden ebenfalls nicht als VerlÃ¤ngerungstatbestand (keine Unterbrechung einer versicherten BeschÃ¤ftigung und kein Pflichtbeitrag in den letzten sechs Monaten).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024